

JUGENDORDNUNG

der Sportjugend Bonn im Stadtsportbund Bonn e.V.



§ 1 Name und Zusammensetzung

1. Alle Mitglieder gem. §7 des SSB Bonn, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als Mitglieder führen, bilden die Sportjugend Bonn.
2. Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt und verwaltet sich die Sportjugend Bonn selbständig. Sie entscheidet im Rahmen der gemeinnützigkeits- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben selbst über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie ihr durch den Haushalt des SSB Bonn zugewiesenen Mittel.

§ 2 Grundsätze

1. Die Grundsätze der Sportjugend Bonn definieren sich über die Satzung des Stadtsportbundes Bonn.
2. Grundlage der Arbeit der Sportjugend Bonn ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Die Sportjugend Bonn bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Die Sportjugend Bonn pflegt eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.
4. Die Sportjugend Bonn steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Die Sportjugend Bonn duldet keinerlei Diskriminierung, Belästigung, Beleidigung oder Mobbing, insbesondere aufgrund von ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, Behinderung oder sexueller Identität.
6. Die Sportjugend Bonn fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Menschen in allen Bereichen.
7. Die Sportjugend Bonn verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

§ 3 Aufgaben und Handlungsfelder

1. Für alle Aktivitäten der Sportjugend Bonn sind die in der Satzung des Stadtsportbundes Bonn verankerten Grundsätze sowie Aufgaben und Handlungsfelder verbindlich.
2. Aufgaben und Handlungsfelder der Sportjugend Bonn sind insbesondere:
 - die Vereinsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit
 - die Unterstützung und die Interessenvertretung der Jugendlichen der Mitglieder des SSB Bonn
 - Förderung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen
 - Förderung neuer Formen des Sports, der Bildung und Freizeitgestaltung
 - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - Förderung der Inklusion behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher und die Integration von jungen Menschen mit Zuwanderungshintergrund
 - Förderung der gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter
 - Förderung der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen durch Bewegung, Spiel und Sport
 - Förderung der Kooperation von Kindertagesstätten und Sportvereinen sowie Schulen und Sportvereinen
 - Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchskräften

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- der Sportjugendtag
- der Jugendvorstand

§ 5 Der Sportjugendtag

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sportjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend Bonn.
2. Die Sportjugendtage setzen sich zusammen aus je einem*r Vertreter*in der Mitglieder nach §1 und dem Jugendvorstand. Die Vertreter*innen der Jugenden der Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend haben je eine Grundstimme.
Haben die Mitglieder mehr als 99 Jugendliche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so erhält jedes Mitglied weitere Stimmen wie folgt:
 - 100-199 jugendlicher Mitglieder bis zu 26 Jahren 2 Stimmen
 - 200 -299 jugendlicher Mitglieder bis zu 26 Jahren 3 Stimmen
 - Je weitere angefangene 100 jugendlicher Mitglieder bis zu 26 Jahren eine Stimme mehr
3. Die Aufgaben des Sportjugendtages sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes
 - d) Wahl des Jugendvorstandes
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Der ordentliche Sportjugendtag findet jährlich statt. Er ist von dem*der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem*der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
5. Anträge zum Sportjugendtag müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand der Sportjugend eingereicht sein. Antragsberechtigt sind alle Jugenden der Mitglieder im Stadtsportbund Bonn, der Jugendvorstand und der Vorstand des Stadtsportbundes. Der Jugendvorstand lässt den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung zugehen.
6. Auf Antrag eines Viertels der Jugenden der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes der Sportjugend muss innerhalb von 4 Wochen ein außerordentlicher Sportjugendtag mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
7. Der Sportjugendtag ist mit der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
Über jeden Sportjugendtag ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach dem Sportjugendtag bekannt zu geben und gilt als genehmigt, soweit innerhalb eines weiteren Monats keine Einwendungen geltend gemacht werden. Werden Einwendungen erhoben, denen die Unterzeichner nicht abhelfen können, entscheidet darüber der nächste Sportjugendtag.
8. Bezüglich der Durchführung von virtuellen oder hybriden Sportjugendtagen gelten die Bestimmungen in §12 Abs. 14-17 der Satzung des SSB Bonn entsprechend.

§ 6 Abstimmung und Wahlen

1. Wahlen und Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt und gefasst.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
3. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie beantragt wird.

4. Die Jugendvorstandmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl des*der Vorsitzenden leitet ein*e vom Sportjugendtag benannter Wahlleiter*in. Nach dessen*deren Wahl übernimmt der*die 1. Vorsitzende selbst die Leitung der anderen Wahlen.
5. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen.
6. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eines Mitgliedes nach §1.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorab ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme in schriftlicher Form an den Jugendvorstand angezeigt haben.

§ 7 Der Vorstand der Sportjugend

1. Der Vorstand der Sportjugend Bonn besteht aus:
 - a) dem*der Vorsitzenden
 - b) dem*der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zwei Beisitzern*innen
 - d) zwei Jugendsprechern*innen die das 16. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
2. Der*die Vorsitzende des Stadtsportbundes oder ein von ihm*ihr benannte Vertretung kann an den Sitzungen des Vorstandes der Sportjugend teilnehmen.
3. Mitarbeiter*innen des Stadtsportbundes können an den Sitzungen des Vorstandes der Sportjugend teilnehmen.
4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Sportjugendtag für drei Jahre gewählt. Der Vorstand ist ermächtigt, sich beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn sein Amt nicht besetzt werden kann, bis zum nächsten ordentlichen Sportjugendtag zu ergänzen. Bei diesem ist eine Ergänzungswahl bis zum Ende der Amtsperiode des übrigen Vorstandes durchzuführen.
5. Der*die Vorsitzende oder seine*ihrer Stellvertreter*in vertritt die Sportjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des Stadtsportbundes.
6. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Stadtsportbundes Bonn, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Sportjugendtages.
7. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Sportjugendtag und dem Vorstand des Stadtsportbundes Bonn verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
10. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Sportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportjugendtag beschlossen werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Zur Wirksamkeit bedarf es der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes Bonn.

§ 9 Gültigkeit der Jugendordnung

Diese Ordnung wurde durch den Sportjugendtag des Stadtsportbundes am 21.09.2022 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes am 21.09.2022 bestätigt.